Landkreis Uelzen
Der Landrat

metropolregion hamburg

Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Energiekontor AG
Herrn Zimmer / Herrn Duhm
Mary-Somerville-Straße 5
28359 Bremen

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Auskunft erteilt	**Herr Widling**
Zimmer	171
Telefon	0581/82-247
Fax	0581/82-435
eMail	m.widling@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum:	08.11.2019
Aktenzeichen:	I20190007
Antragsteller/Betreiber:	Energiekontor AG Herrn Zimmer, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen
Bauort/Betriebsort:	Wriedel, Arendorf, Holthusen, Außenbereich
Gemarkung:	Arendorf
Flur-Flurstück:	1-3/2, 1-8/1, 2-9/2
Gemarkung:	Holthusen
Flur-Flurstück:	3-83/3, 3-84/3
Anlage:	**Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 [Nabenhöhe 121 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.300 kW) als gemeinsame Anlage i.S. von § 1 Absatz 3 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung**

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.
Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), erteile ich der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, auf den Antrag vom 22.02.2019, eingegangen am 22.02.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 [Nabenhöhe 121 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.300 kW) zur Erweiterung des bestehenden Windparks Hanstedt-Wriedel

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2.
Aufgrund des von der Antragstellerin gestellten Antrags vom 09.07.2019 wird hiermit gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der o.g. Ziffer I 1. dieser Genehmigung angeordnet.

3.
Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 22.02.2019 folgende Unterlagen zugrunde:

ORDNER A
1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG
1.1 Genehmigungsantrag oder Anzeige nach dem BImSchG – Formular 1.1
1.2 Kurzbeschreibung des Projekts
1.3 Sonstiges - Angaben zu Rohbau-, Herstellungs- und Rückbaukosten
2 Lagepläne
2.1 Topographische Karten 1 : 25.000 und 1:2.500
2.2 Amtliche Karten 1 : 5.000
2.3 Liegenschaftskarte
2.3.1 Flurstückliste
2.3.2 Liegenschaftskarte 1:2500
2.4 Werkslage - und Gebäudeplan
2.5 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan 2.6 Sonstiges – Koordinaten der Anlagenstandorte
3 Anlage und Betrieb
3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren
3.1.1-3.1.5 Herstellerunterlagen zu Produkt, Funktion, elektrischen Eigenschaften und Befeuerung
3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, Übersicht - Formular 3.3
3.4 Betriebsgebäude: Maschinen, Apparate, Behälter - Formular 3.4
3.5 Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen - Formular 3.5 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe (nur digital vorhanden!)
3.5. Betriebs- und Schmierstoffliste
3.6 Maschinenaufstellungspläne
3.7 Maschinenzeichnungen
3.8 Fließbilder
4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden
4.1.1-4.1.3 Immissionsprognosen zu Schall- und Schattenwurf
4.5 Betriebszustand und Schallemissionen - Formular 4.5
4.6 Quellenplan Schallemissionen/Erschütterungen – Leistungskennlinien & Schallleistungspegel

4.6.1-4.6.6 Herstellerunterlagen zu Schalleistung und Leistungskennlinie, normal und schallreduziert
4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen
4.8.1+4.8.2 Herstellerunterlagen zur Überwachung von Emissionen und Leistungsverhalten

ORDNER B
5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
5.1.1 Herstellerunterlagen zu Vermeidung von Schattenwurf
6 Anlagensicherheit
6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung - Formular 6.1
6.2 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen
6.2.1+6.2.2 Herstellerunterlagen zu Blitzschutz und Eisdetektion
7 Arbeitsschutz
7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
7.1.1+7.1.2 Herstellerunterlagen: Sicherheitshandbuch und Sicherheitskonzept
8 Betriebseinstellung
8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
8.1.1+8.1.2 Rückbauverpflichtung mit Rückbauverpflichtungserklärung
8.1.3 Herstellerunterlagen zu Rückbaukosten
9 Abfälle
9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen 9.5 Sonstiges
9.5.1-9.5.3 Herstellerunterlagen zu Abfallaufkommen, -entsorgung und Entsorgungszertifikat
10 Abwasser
10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
10.12 Niederschlagsentwässerung - Formular 10.12
11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11.8 Sonstiges
11.8.1 Herstellerunterlagen zu verwendeten wassergefährdenden Stoffen
12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
12.1 Antragsformular für den baulichen Teil – Formular 12.1
12.1.1 Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 53 NBauO
12.2 Einfacher oder qualifizierter Lageplan
12.3 Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
12.3.1 Gesamtansicht der Windenergieanlage
12.4 Baubeschreibungen (§ 9 Abs. 1 S. 1 BauVorlVO)
12.5 Berechnungen
12.5.1+2 Berechnung der Grenzabstände und Auszug aus der NBauO
12.6 Brandschutz
12.6.1-4Herstellerunterlagen zu Brandschutzkonzept, -erkennung, -meldung und -bekämpfung
12.7 Sonstige Bauvorlagen – Erhebungsbogen Baustatistik
12.8 Bautechnische Nachweise – (siehe Ordner D)

ORDNER C
13 Natur, Landschaft und Bodenschutz
13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz - Formular 13.1
13.1.1 Fachbeitrag Bodenschutz (BBU Schubert)
13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben
13.5 Sonstiges – weitere Fachbeiträge
13.5.1 Fachgutachten Avifauna – Brutvogel und Raumnutzungsbericht (PGG)
13.5.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan (PGG)
13.5.3 Fachgutachten Fledermauserfassung (Plan Natura)
13.5.4 Fachgutachten Avifauna – Rastvogelgutachten (PGG)

13.5.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (PGG)
14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses - Formular 14.1
14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die UVP (UVPG)
14.2.1 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

ORDNER D
12.8 Bautechnische Nachweise
12.8.1 Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorlVO) 12.8.3 Nachweis des Schallschutzes (§ 15 NBauO)
16 Anlagespezifische Antragsunterlagen
16.1.1 Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen
16.1.2 Windenergieanlagen: Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung
16.1.3 Windenergieanlagen: Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
16.1.4 Windenergieanlagen: Standsicherheit
16.1.4.1-4 Gutachten zu Standort, Baugrund (Typenprüfung wird nachgereicht)
16.1.5 Windenergieanlagen: Anlagenwartung
16.1.6 Windenergieanlagen: Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
16.1.6.1-3 Regeldetails, Lagepläne sowie Herstellerspezifikationen für Wege und Kranstellflächen
16.1.7 Windenergieanlagen: Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
16.1.7.1+2 Antrag auf Luftverkehrsrechtliche Zustimmung und Datenblatt Koordinaten 16.1.8 Windenergieanlagen: Abstände / Erschließung
16.1.8.1 Auszüge Nutzungsverträge
16.1.8.2 Auszug Datenblatt zu Windparkgeometrie

Nachträge (Chronologisch)
16.1.4.1Standorteignung / Turbulenzgutachten
1.3 Aufstellung der Herstellungs- und Errichtungskosten
6.2 Angaben zum Eisabwurf und -abfall
13.5.2 Nachträge zum LBP, insbesondere Maßnahmenblätter zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (aktuelle Fassung siehe Nebenbestimmungen Naturschutz)

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen:

Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn (ggf. auch einzelner Bauteile) ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**.

Standsicherheitsnachweis

1. Die Prüfung der Standsicherheit der baulichen Anlagen wurde nicht nachgewiesen und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

   Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis durch den von mir beauftragten Prüfingenieur abschließend geprüft wurde **und** dafür eine Nachtragsbaugenehmigung (NBauO) erteilt wurde.

   Hinweis:

   Die Gebühren für die Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung und weitere damit verbundene Kosten sind von Ihnen zu tragen.

   Für den Fall, dass mit dem Bau ohne genehmigte Statik und vor Erteilung der Nachtragsbauge-

nehmigung begonnen wird, werde ich die sofortige Einstellung der Arbeiten kostenpflichtig unter Androhung von Zwangsmitteln ohne vorherige Anhörung gegen Sie als Bauherr anordnen und ein Bußgeldverfahren einleiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass durch den vorzeitigen Baubeginn der Straftatbestand des § 319 Strafgesetzbuch (StGB) (Baugefährdung) erfüllt sein kann. Eine Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sofern mit der Bauausführung ohne die erforderliche Nachtragsbaugenehmigung begonnen wird, ist gemäß Nr. 1.1.3 der Anlage 1 zu §§ 1 und 2 der Baugebührenordnung (BauGO) für die nachträgliche Genehmigung die dreifache Baugenehmigungsgebühr zu erheben.

Verpflichtungserklärung und Sicherheitsleistung für den Rückbau

2. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn eine Verpflichtungserklärung für den Rückbau der WEA abgegeben wird.

   Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Baugrundstückes hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlagen vollständig abdecken.

   Die zu erbringende Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel Nabenhöhe der 6 WEA [m] x 1000 [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro] und wird in Höhe von

   726.000,- €
   (Siebenhundertsechsundzwanzigtausend Euro)

   festgesetzt.

   Die Sicherheitsleistung ist als selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Bürgschaft zu erbringen.

3. **Ersatzgeld**
   Die Berechnung des Ersatzgeldes hat nach NLT-Papier (2018)[1] zu erfolgen. Bestehende WEA finden durch den sinkenden Richtwert Berücksichtigung. Abweichend von den im LBP (Februar 2019, überarbeitet August 2019) auf Seite 61 gemachten Angaben, betragen die aus den Richtwerten ermittelten Durchschnittswerte 6,0 – 5,0 – 3,5 – 1,5 und 0,0 für sehr hohe bis sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Eine Berücksichtigung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bei der Ermittlung der Ersatzzahlung ist nicht möglich (NLT 2018).

   Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher vor Baubeginn ein **Ersatzgeld** in Höhe von

   729.645,35 €
   (in Worten: siebenhundertneunundzwanzigtausendsechshundertfünfundvierzig Euro und fünfunddreißig Cent)

   als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "34870002 Ersatzzahlung Az.: I20190007" (Konto des Amtes 66) zu leisten.

[1] Niedersächsischer Landkreistag e. V. (2018): Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen. Stand Januar 2018

Sicherheitsleistung für Kompensationspflanzungen:

4. Für die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen M1, M2, M3 und M4 ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der dafür voraussichtlich anfallenden Kosten eine Sicherheit in Höhe von 21.456,- € vom Antragsteller zu leisten.

   Diese ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung als bargeldlose Zahlung auf eines der im Kopfbogen genannten Konten der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes für Bauordnung und Kreisplanung) zu überweisen. Sollte sich der Baubeginn über die vorgenannte Zahlungsfrist hinaus verschieben, haben Sie die Möglichkeit, einen begründeten Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung zu stellen.

   Die gezahlte Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bei Verzicht auf die BImSchG-Genehmigung, bei deren Erlöschen (§ 71 NBauO) oder im Falle der Ausführung der Baumaßnahme nach der behördlichen Feststellung, dass die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen korrekt ausgeführt wurden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag oder die Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

   Falls die Maßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführt wurden, kann der Landkreis Uelzen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die entsprechenden Maßnahmen selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Baulasteintragungen:

5. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die nachfolgend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen über Baulasten gesichert sind:

   Baulastentext Maßnahme M 1 und M 2
   Auf dem Flurstück 15/1 der Flur 3 in der Gemarkung Holthusen I hat gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) (Februar 2019, überarbeitet August 2019) zur BImSchG-Genehmigung AZ I20190007 auf einer Teilfläche mit einer Flächengröße von 3,5 ha die Anlage von jährlich 7 Feldlerchenfenstern zu erfolgen (Maßnahme M 1) und ist auf einer Flächengröße von ca. 0,5 ha (18 x 280 m) eine selbstbegrünende Ackerbrache (Maßnahme M 2) gemäß LBP zu entwickeln und zu pflegen.
   Baulastentext Maßnahme M 3
   Auf dem Flurstück 21 der Flur 2 in der Gemarkung Holthusen I ist gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) (Februar 2019, überarbeitet August 2019) zur BImSchG-Genehmigung AZ I20190007 (Maßnahme M 3) die komplette Fläche von 0,24 ha aus der Produktion zu nehmen und sich selbst zu überlassen.
   Baulastentext Maßnahme M 4
   Auf dem Flurstück 23 der Flur 2 in der Gemarkung Holthusen I ist gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) (Februar 2019, überarbeitet August 2019) zur BImSchG-Genehmigung AZ I20190007 (Maßnahme M 4) auf der kompletten Fläche von 0,98 ha ein mesophiles Grünland zu entwickeln und gemäß LBP jährlich zu pflegen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

6. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.

7. Der Antragsteller hat der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel der Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

9. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.

10. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung ein.

11. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 52 bis 56 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

12. Dem Landkreis Uelzen als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52a Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.

13. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

14. Die Genehmigung für die WEA wird gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG befristet für die Dauer der privilegierten Nutzung der Windkraft im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erteilt.

    Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit Fundamenten sowie allen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.

    Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme einer WEA nach Ablauf der 6 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Uelzen zu beantragen.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

15. Die Abnahme der Absteckung der baulichen Anlagen durch vermessungstechnische Lagebestimmung der WEA`s wird gemäß § 76 Abs. 3 NBauO angeordnet. Die Lagebestimmung ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt im Auftrag des Bauherrn oder der ausführenden Firma durchzuführen. Dabei sind die Gauß-Krüger-Koordinaten der lotrechten Turmmitten-Achsen anzugeben.

    Der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen ist **vor Baubeginn** der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung) vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen, dass die WEA 01 - 06 lage- und abstandsmäßig der Genehmigung – gemäß der beantragten und genehmigten Gauß-Krüger-Koordinaten*) - entsprechen.

    Abweichungen gegenüber den genehmigten Bauvorlagen sind vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

*)Gauß-Krüger-Koordinaten:	WKA	Rechtswert	Hochwert
	1	3587931,8	5881092,1
	2	3588440,1	5881160,2
	3	3587937,9	5880598,9

4	3588313,0	5880764,0
5	3587643,7	5880128,7
6	3588302,0	5880219,8

16. Das Bauvorhaben ist hinsichtlich der Grenzabstände nur nach den Angaben in den Bauvorlagen geprüft worden. Die angegebene Geländehöhe musste als die vor Beginn aller Bauarbeiten vorhandene angenommen werden. Eine andere als diese Höhenlage des Geländes und der baulichen Anlage ist nicht genehmigt. Ergibt die Absteckung nach Lage und Höhe Abweichungen gegenüber den Angaben in den Bauvorlagen, so ist vor Beginn der Bauarbeiten eine neue schriftliche Genehmigung einzuholen.

17. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Hanstedt-Wriedel vom 11.03.2019, Bericht Nr.: I17-SE-2018-201 ist Bestandteil der Genehmigung.

18. Die gutachtliche Stellungnahme zu den Bodenverhältnissen – Ingenieurgeologisches Gutachten - Bauvorhaben: WP Hanstedt-Wriedel (Erweiterung) – Errichtung von 6 Windenergieanlagen vom 07.01.2019 von der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG ist Bestandteil der Genehmigung.

19. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Fassung vom Oktober 2012 – Korrigierte Fassung vom März 2015) vom Deutschen Institut für Bautechnik wird ausdrücklich hingewiesen.

20. Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Diese Bescheinigung ist dem Landkreis Uelzen vor Montage der Rotorblätter unaufgefordert vorzulegen.

21. Die Gründungssohle ist vom Bodengutachter abzunehmen. **Vor Gründungsbeginn** ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass die angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am Aufstellort vorhanden sind.

22. Die Anforderungen an die elektrotechnische Installation gelten als erfüllt, wenn die Anlagenteile VDE-geprüft gekennzeichnet sind sowie Auslegung und Installation entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKE) – DIN/VDE ausgeführt werden.

23. Der Blitzschutz ist gemäß DIN/VDE sowie der Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen – Teil IV (Nichtmaritime Technik) - des Germanischen Lloyd vorzusehen.

24. Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen, Fassung vom Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die der Norm oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

    Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

25. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit sowie ihrer technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung und

Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremdüberwachende Stelle nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen ist.

26. Mit Stellungnahme einer sachverständigen Stelle (z.B. TÜV oder Germanischer Lloyd) gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012- korrigierte Fassung vom März 2015) ist nachzuweisen, dass durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Rotorblattheizung) eine Gefährdung durch Eisabwurf sicher ausgeschlossen wird oder der Eisansatz verhindert werden kann. **Der Nachweis ist vor Montage der Rotorblätter** dem Landkreis Uelzen unaufgefordert vorzulegen.

Inbetriebnahme

27. Eine **Schlussabnahme** unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen. Hierfür sollten Sie den beigefügten Vordruck verwenden.

28. Jede Anlage ist nach der Errichtung gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen wurde. Die Inbetriebnahmeprotokolle sind dem Betreiber zusammen mit den Wartungsprotokollen auszuhändigen. Die Anwesenheit eines für WEA anerkannten Sachverständigen ist nicht erforderlich, wenn die Inbetriebnahme verantwortlich von der Herstellerfirma durchgeführt wird, die Protokolle dem Sachverständigen in Kopie vorgelegt werden sowie den Wartungsprotokollen beigefügt werden.

29. Dem Landkreis Uelzen ist eine Ausfertigung der **Inbetriebnahmeprotokolle** einschließlich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Montage und Funktion der Rotorblätter **zur Schlußabnahme** vorzulegen.

Anlagenbetrieb

30. Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

31. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeit der WEA so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur-, Wartungs- oder Demontagearbeiten zu erwarten sind.

32. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass auch nach Durchführung ergänzender bautechnischer Nachprüfungen keine Bedenken gegen die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen bestehen. Gegebenenfalls sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Stand- bzw. Betriebssicherheit zu gewährleisten.

33. Die in den Wartungsanleitungen aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.

34. Das Wartungshandbuch sowie sämtliche Unterlagen über die durchzuführenden wiederkehrenden Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen vorzulegen.

35. Prüfberichte mit festgestellten Mängeln sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.

36. Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Ebenso sind an geeigneten Stellen um die Windenergieanlagen Beschilderungen aufzustellen, die auf die Lebensgefahr bei eisbildenden Wetterlagen oder bei Gewitter hinweisen

(z.B.: „Eisabwurf möglich, bitte ausreichend Abstand halten.“). Anzahl und Standorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

37. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind durch Sachverständige zu überprüfen.

38. Für den ersten Löscheinsatz ist im Eingangsbereich des Turmfußes ein betriebsbereiter 6 kg-CO2-Feuerlöscher für die elektrischen Anlagen vorzuhalten.

39. Für erforderlich werdende Löscharbeiten im Bereich der Rotoren sind die zuständigen Feuerwehren nicht gerüstet. Falls ein solcher Fall eintreten sollte, muss die Feuerwehr in der Lage sein, die Gefahrenquelle großflächig abzusperren. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an einer WKA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass der Eigentümer im Rahmen des vorbeugenden Objektschutzes die ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen hat.

40. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 “Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen” die Netzeinspeisung abzuschalten.

Überwachung

41. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Abschnitt 15 der Richtlinie der Windenergieanlagen, Oktober 2012- - Korrigierte Fassung vom März 2015, durchzuführen. **Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen umgehend und unaufgefordert vorzulegen**.

42. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Demontage

43. Die WEA sind nach Ablauf der Bemessungslebensdauer außer Betrieb zu nehmen und anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig zu demontieren. Die Bemessungslebensdauer bemisst sich nach der Betriebsdauer, die den Lastgutachten der Typenprüfung zugrunde liegt; hierbei handelt es sich in der Regel um 20 Jahre.

    Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, Oktober 2012 . Korrigierte Fassung vom März 2015“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von WEA hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Näheres zur Möglichkeit eines evtl. Weiterbetriebs ist der Richtlinie zu entnehmen.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

44. Nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

    Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche restlose Beseitigung der baulichen Anlagen.

45. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.

46. Ein Prüfauftrag zur Statischen Prüfung der Tiefengründung wurde noch nicht erteilt, da die erforderlichen Typenprüfungen für die WEA noch nicht vorliegen. Die statischen Berechnungen für die Tiefengründung liegen in 2-facher Ausfertigung vor, sodass nach Eingang der erforderlichen Typenprüfungen (2-fach) der Prüfauftrag erteilt werden kann.

Immissionsschutzrecht

47. Der Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) 1 bis 6 ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die WEA 1 bis 6 als gemeinsame Anlage i.S. von § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV betrieben werden und jederzeit gewährleistet ist, dass die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG im Sinne von § 52b BImSchG von einer verantwortlichen Person wahrgenommen werden, die rechtzeitig vor Inbetriebnahme oder bei einem Wechsel der verantwortlichen Person der Überwachungsbehörde bekanntzugeben ist.

Lärmschutz:

48. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärmminderungstechnik (3.1 TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der WEA nicht relevant i.S. von 3.2.1 TA Lärm überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 11.02.2019 (Berichtsnummer 18-138-7018398-Rev.00-SA-MK) werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Dorfgebiet: IP1,IP2,IP5,IP7 und IP8
tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: IP6
tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 42 dB(A)

49. Die WEA 1 bis 6 können tagsüber, die WEA 1 bis 4 auch nachts bis zu einer maximalen Nennleistung von **5.300 kW im Vollastmodus (NO)** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 0,8 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,4	93,8	98,4	100,9	102,5	100,3	92.9	77,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,0	94,4	99,0	101,5	103,1	100,9	93,5	77,8

* Der Summenpegel von $L_{W,Okt}$ beträgt 106,0 dB(A) und von $L_{o,Okt}$ 107,8 dB(A)

$L_{W,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel, $L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2+\sigma_P^2}$

$L_{o,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt}=L_{W,Okt}+1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2+\sigma_P^2+\sigma_{Prog}^2}$

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

50. Die Windenergieanlagen WEA 5 und 6 können nachts bis zu einer maximalen Nennleistung von 4.660 kW im **schallreduzierten Modus (NRO 103)** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,0	90,2	95,2	97,3	97,8	95,1	88,4	73,8
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 0,8 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,2	91,4	96,4	98,5	99,0	96,3	89,6	75,0
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,8	92,0	97,0	99,1	99,6	96,9	90,2	75,6

Der Summenschallleistungspegel von $L_{W,Okt}$ beträgt 103,0 dB(A) und von $L_{o,Okt}$ 104,8 dB(A)

$L_{W,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel, $L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2+\sigma_P^2}$

$L_{o,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt}=L_{W,Okt}+1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2+\sigma_P^2+\sigma_{Prog}^2}$

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

51. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmungen ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

    Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, http://www.resymesa.de veröffentlicht.

    Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: “Bestimmung der Schallemissionswerte“, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

    Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.

52. Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Betriebsgeräusche der WEA 4 für den Vollastmodus (NO) und die für die WEA 6 für den schallreduzierten Modus (NRO 103) zu ermitteln. Hierbei ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des am höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die vorstehend festgesetzten Immissionswerte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung entsprechend der Schallimmissionsprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 11.02.2019 (Berichtsnummer 18-138-7018398-Rev.00-SA-MK) durchzuführen. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktav-Schallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BIN, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der o.g. Immissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

53. Der Nachweis, dass durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen Lärmbelästigungen hervorgerufen werden kann auch durch Immissionsmessung(en) erbracht werden.

54. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WEA 1 bis 6 jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung,“ N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „v_W“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

Schattenwurf:

55. Die WEA sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten IP7 und IP8 der Schattenwurfprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 27.11.2018 (Berichtsnummer 18-138-70184399-Rev.00-SW-MK) nicht überschritten werden.

    8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.

    Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.
    Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als
    - Wohnräume,
    - Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien
    - Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
    - Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

    Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

56. Der Richtwert von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten auf **maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag begrenzt werden**.

57. Die technische Funktionalität der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der zugehörigen Steuerungsprogramme sowie die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Steuerungsdokumentation sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Uelzen einzureichen.

58. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

59. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.

Naturschutzrecht

60. Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.

61. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Genehmigung:
- Fachgutachten Avifauna – Brutvogel und Raumnutzungsbericht (PGG vom Januar 2019, überarbeitet im August 2019)
- Fachgutachten Avifauna – Rastvogelgutachten (PGG vom Juli 2014, überarbeitet im August 2019)
- Fachgutachten Fledermauserfassung (Plan Natura vom Februar 2016)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (PGG vom Februar 2019, überabeitet August 2019)
- Artenschutz-Fachbeitrag (PGG vom Februar 2019, überarbeitet August 2019)
- UVP-Unterlage (PGG vom Februar 2019, überarbeitet September 2019)

62. Abweichend zum LBP (überarbeitete Fassung vom August 2019, Seite 44) gilt zur Betriebszeiteneinschränkung zum Schutz der Fledermäuse folgendes:
Die Anlagen WEA 1, WEA 2, sowie WEA 6 sind unter folgenden Bedingungen (NLT, 2014)[2] im Zeitraum zwischen dem 15. Mai bis 30. Juni abzuschalten:
   - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 6 m/s
   - Temperaturen in der Nacht von über 10 Grad Celsius (in Nabenhöhe gemessen)
   - Kein Niederschlag

   In der Zeit vom 01. Juli und dem 10. November sind die Anlagen WEA 1, WEA 2, sowie WEA 6 abzuschalten bei:
   - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
   - Temperaturen in der Nacht von über 10 Grad Celsius (in Nabenhöhe gemessen)
   - Kein Niederschlag

   Die Anlagen WEA 3 und WEA 5 sind unter folgenden Bedingungen (NLT, 2014) im Zeitraum zwischen dem 1. Juli und 30. September abzuschalten:
   - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
   - Temperaturen in der Nacht von über 10 Grad Celsius (in Nabenhöhe gemessen)
   - Kein Niederschlag

   Die Anlage WEA 4 ist unter folgenden Bedingungen (NLT, 2014) im Zeitraum zwischen dem 15. August und 30. September abzuschalten:
   - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
   - Temperaturen in der Nacht von über 10 Grad Celsius (in Nabenhöhe gemessen)
   - Kein Niederschlag

   Die Abschaltung hat über das gesamte Zeitfenster von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen.

63. Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober umfassen (Windenergieerlass 2016)[3] . Die Methodik hat sich an den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann et al. (2011)[4] zu orientieren.

---

[2] Niedersächsischer Landkreistag e. V. (2014): ARBEITSHILFE - Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).
[3] Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

64. Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen.

65. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen sind die Betriebsprotokolle über die Abschaltzeiten mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sowie die Auswertungen des Gondelmonitorings jeweils zum 15.12. eines jeden Jahres zur Kontrolle vorzulegen.

66. Um das Kollisionsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten (insbesondere **Greifvögel**) zu reduzieren, sind zusätzlich zu den im LBP vom Februar 2019 (überarbeitet August 2019) beschriebenen Maßnahmen folgende Abschaltalgorithmen bzw. erntebedingte Betriebszeiteneinschränkungen einzuhalten: Die WEA sind jeweils bei bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 100 m zum Mastfuß abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt bei Erntevorgängen aller Feldfrüchte jährlich vom 01. Mai bis 15. Juli für drei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ab Beginn der bodenwendenden Bearbeitungen, Mahd oder Ernte.
Der Unteren Naturschutzbehörde sind die jeweiligen Flächenvereinbarungen zwischen den Eigentümern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und Energiekontor und die Betriebsprotokolle über die bodenwendenden Arbeiten und die entsprechenden Abschaltzeiten bis zum 15.12. jeden Jahres vorzulegen.

67. Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. – 15.07.) erfolgen.

68. Der Bau der WEA und die Herstellung der Kompensationsfläche haben außerhalb der Brut- und Setzzeit (1. April bis zum 15. Juli) zu erfolgen. Alternativ ist innerhalb dieses Zeitraumes eine ökologische Baubegleitung heranzuziehen, die der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen ist. Die Arbeit der Baubegleitung ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde ist nach Abschluss ein Bericht vorzulegen.

69. Erd- und Wegebauarbeiten sollten nach Möglichkeit außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 31.08. durchgeführt werden. Sind Bauarbeiten in dieser Zeit erforderlich, ist eine ökologische Baubegleitung (siehe oben) einzusetzen. Sollte diese vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

70. Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum-/Gehölzbestände sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen.

Hinweise Naturschutz:

71. Die Schlussabnahme der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen findet nach dem dritten Maßnahmenjahr durch die Untere Naturschutzbehörde statt. Für eine Erstkontrolle sind ein Jahr nach Beginn der Umsetzung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen Fotonachweise zu erbringen. Bei mangelhafter Umsetzung kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben. Sofern vom Bauherren gemäß Genehmigung eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Durchführung von naturschutzbezogenen Maßnahmen gestellt werden muss, gilt für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung: Es werden 50% der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Maßnahmen durch das Umweltamt eine ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die

---

4 Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann und M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4 457 S., Cuvillier Verlag Göttingen.

restlichen 50% der Sicherheitsleistung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme durch das Umweltamt von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.

Wasserrecht

Allgemeiner Gewässerschutz

72. Sofern während der Gründungsarbeiten Grundwasserhaltungen erforderlich werden, ist für das Entnehmen des Grundwassers / Absenken des Grundwasserspiegels und ggfs. für das Einleiten von Wasser in ein Gewässer oder Versickern eine Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Für Rückfragen hierzu steht Frau Nokel unter der Durchwahl 0581/82403 gern zur Verfügung.

73. Bei einigen WEA ist für eine ausreichende Standsicherheit die Herstellung von Rüttelstopfsäulen erforderlich. Der Kontakt mit Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Das Einbringen von Stoffen in Gewässer stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. Nr. 4 WHG dar. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nicht die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis. Für sämtliches Material, das unterhalb der Geländeoberkante mit Grundwasser in Kontakt stehen kann- also z.B. Kies der Rüttelstopfsäulen, darf nur Material verwendet werden, das der Anforderung Z0 entspricht. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist zusammen mit den Nachweisen des zu verwendeten Materials mindestens 4 Wochen vor Baubeginn beim Landkreis Uelzen - untere Wasserbehörde - vorzulegen.

74. Die WEA 1, 2 und 4 befinden sich im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Ebstorf.
    Die erforderliche Genehmigung für die Erdaufschlüsse kann nach § 4 Nr. 46 i. V. m. § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Ebstorf des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) vom 17. Dezember 2013 (Amtsbl. LK Uelzen vom 31.01.2014, S. 27) unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt werden:
    Es dürfen nur unbelastete, nicht auswaschbare oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden. Das betrifft auch das zur Bodenverdichtung oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit sowie zur Herstellung der Kranstandflächen und zur Zuwegung eingebrachte Material und zwar unabhängig davon, ob ein Kontakt mit Grundwasser besteht oder nicht. Der eingebrachte Boden und andere Stoffe muss Z0 der LAGA einhalten.

    Vor Baubeginn sind der unteren Wasserbehörde entsprechende Qualitätsnachweise des als Bodenaustausch eingebauten Bodens und des in die Säulen zur Verbesserung der Standfestigkeit eingebrachten Materials sowie ein Plan über Menge verwendeten Materials und Lage und Anzahl der Rüttelstopfsäulen im Wasserschutzgebiet vorzulegen.

Bodenschutz

75. Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandorte, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flatterbandstreifen kenntlich gemacht ist).

76. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

77. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten.
Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Ersatzbaustoffe vorzulegen.

78. Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Entsprechend den Antragsunterlagen sind dazu die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben. In den Nutzungsverträgen mit den Flächeneigentümern sind entsprechende Rückbauverpflichtungen aufzunehmen.

79. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten.
Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

80. Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

81. Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z. B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

82. Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

83. Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

<u>Hinweise zum Bodenschutz sowie zur Hydrogeologie des LBEG:</u>

84. Zur Vermeidung negativer Bodenbeeinträchtigungen in der Bauphase sollte zunächst das unnötige Entfernen von Oberboden vermieden werden. Kann dies nicht vermieden werden, sollte dieser vor Baubeginn ordnungsgemäß abgeschoben und verwertet werden. Zudem sollten einige DIN-Normen beachtet werden. Zum Schutz von Böden und Bodenmaterial bei der Umlagerung sind dies v.a. die Beachtung des Feuchtezustands nach DIN 19731, der Umgang mit Bodenmaterial nach DIN 18915 und Standards bei Erdarbeiten im Allgemeinen nach DIN 18300. Bei allen diesen Arbeiten sollten ausschließlich bodenschonende Maschinen eingesetzt werden, deren Einsatz bereits in der Ausschreibung berücksichtigt werden sollte. Boden sollte schichtgetreu ab- und aufgetragen und separat, ortsnah, kurzzeitig und vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden. Die Baustelle sollte entsprechend nach bodenschonenden und flächensparsamen Grundsätzen eingerichtet werden und so zu einer Baufeldreduzierung führen (idealerweise Nutzung vorhandener Infrastrukturen). Unvermeidliche permanente oder temporäre Bodenbelastungen sollten sich so auf das Baufeld beschränken. Zusätzlich können Tabuzonen für empfindliche Bereiche festgelegt werden, auf denen Arbeiten nur unter eingeschränkten Bedingungen möglich sind. Beispielsweise sollten auf verdichtungsempfindlichen Flächen Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

85. Das beantragte Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III B des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Ebstorf. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:
    - Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
    - erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
    - das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
    - das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
    - den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und
    - Transformatoren).

    Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.

    Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, wird die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf
    - den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
    - die Quantität und Qualität des Grundwassers und
    - Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

    beschrieben werden.

    Des Weiteren wird empfohlen, ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweis-sicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.

Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes wird zudem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz verwiesen.

Technischer Gewässerschutz

86. Die Fußböden der Türme sind flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.

87. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile -z. B. die Getriebe oder der Trafo - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann.

88. Das bei Reinigung der Rotorblätter anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

89. Ein erforderlicher Ölwechsel innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes ist von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit den erforderlichen Sicherungseinrichtungen:
- hochfeste Spezialschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken,
- Spezialschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.

Hinweise für den technischen Gewässerschutz

90. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.
Entsprechend den Antragsunterlagen sind die WEA gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.

91. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.

92. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.

93. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen(Sorgfaltspflicht).

Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht

Maschinen und Geräte

94. Die WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG- Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht, und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

Beleuchtung

95. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

Gefährdungsbeurteilung

96. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

97. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV-Regel 113-004 vom Juli 2013 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

Kennzeichnungen

98. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch das Verbotszeichen D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.

99. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

    Schaltungen bzw. Montagearbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen dürfen nur von schaltberechtigten Personen nach vorheriger Freischaltung durchgeführt werden.

Instandhaltung

100. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiese Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung / PSA

101. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

102. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

    Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist.

    In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

Leitern/Steiggänge

103. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

    An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhepodeste vorhanden sein.

Elektrische Anlage

104. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

    - vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
    - in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

Feuerlösch-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

105. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer. 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).

106. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).

107. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

Flucht- und Rettungsplan

108. Es ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen und in den WEA an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:
- Regeln für das Verhalten im Brandfall
- Regeln für das Verhalten bei Unfällen
- Lage und Zugänglichkeit der Rettungswege
- Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
- Lage von vorhandenen Feuerlöschern
- Lage von vorhandenen Verbandkästen
- Sonstiges, z.B. Notrufeinrichtungen
- Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
- Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes

109. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung oder Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage, u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in den WEA auszuhängen.

Die WEA müssen mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

Betriebsanweisung

110. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,

- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der WEA jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

111. Befahranlagen sind Aufzugsanlagen i.S. der Betriebssicherheitsverordnung und daher vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Veränderungen, und wiederkehrend (Hauptprüfung) durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (zum Beispiel Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

112. Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten. Hierzu wurde die Antragstellerin mit gesondertem Schreiben informiert.

113. Für den Betrieb der Anlagen sind Gefährdungsbeurteilungen nach den einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung u.a. zu erstellen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Vgl. Information BGI 657 Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

114. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

115. Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3„Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten. Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen.

116. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Luftfahrtrecht

Kennzeichnung

117. Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-950-17 vom 08.02.2017)“ zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

118. Die Rotorblätter jeder WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (a.: außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b.: außen

beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6. 1 und 6. 3. des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

<u>Nachtkennzeichnung</u>

119. Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 m unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8. 1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben der AVV, Anhang 6, erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung der WEA mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich ± 60° (bei Zweiblattrotoren ± 90°) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite ± 60° und senkrecht zur Breitseite ± 10° nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

120. Die Nachtkennzeichnung des Windparks erfolgt, vorbehaltlich der Erteilung der erforderlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde, bedarfsgesteuert durch ein nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) zulässiges System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK). Das vom Anlagenbetreiber verwendete System muss alle Anforderungen der AVV an die konkrete technische Ausgestaltung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfüllen.
Der Einsatz des BNK-Systems ist dem Landkreis Uelzen unverzüglich mitzuteilen und die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in Kopie vorzulegen.
Bei Ausfall des BNK-Systems muss automatisch die in Nebenbestimmung Nr. 116 geregelte Befeuerung der WEA aktiviert werden.

<u>Installation</u>

121. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES grundsätzlich um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3, nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

122. Aufgrund des großen Rotordurchmessers der WEA werden deren Hindernisfeuer auf dem Maschinenhausdach von den Rotorblättern um mehr als 65 Meter überragt werden. Dies stellt eine Abweichung von Nummer 20.1 Satz 3 der AVV dar. Mit per Email vom 20.05.2019 übermittelter Stellungnahme hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) seine Zustimmung gemäß Nummer 30 der AVV erteilt. Mit Email vom 16.07.2019 wurde bestätigt, dass die Zustimmung zu dieser Abweichung für alle 6 WEA gilt.

Stromversorgung

123. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

124. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AVV zu achten.

125. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale unverzüglich telefonisch unter der Rufnummer 06103/707-5555 oder per Email an notam.office@dfs.de bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Sonstige Luftrechtliche Nebenbestimmungen

126. Eine Reduzierung der Nennlichtstarke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

127. Sollen Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

128. Die in dem Genehmigungsbescheid geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

129. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Veröffentlichung

130. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

a) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
b) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe ihres Aktenzeichens

3312/30316-3 (11/19)

und umfasst folgende Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer (Ni 1720)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

131. Die WEA Nr. 5 und 6 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.

132. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

133. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

134. Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz FAßBERG dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion / Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

135. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

136. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

137. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **II-050-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

138. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WEA angewählt.

139. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der WEA 5 und 6 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

140. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Abgabe des Zeichens (Vorgangsnummer) vorzulegen.

Bodendenkmalpflege

141. Hinsichtlich durchzuführender Erdarbeiten wird explizit auf § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz hingewiesen. Insbesondere ist dabei Absatz 1 zu beachten (siehe Anlage).

Verkehrliche Erschließung

Hinweise der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg

142. Vor Beginn der Baumaßnahme hat die Antragstellerin sich mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg – bzw. mit der Straßenmeisterei Uelzen bzgl. der Koordinierung des Transportes der Bauteile auf der Landesstraße in Verbindung zu setzen.

143. Wegen einer möglichen Nutzung von Straßengrund im Rahmen der Sondernutzung hat sich die Antragstellerin mit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Zinser, in Verbindung zu setzen. Tel.: 04131-15-1226, E-Mail: Pia.Zinser@nlstbv.niedersachsen.de.

IV. Begründung

Zu I. 1.:

Die Energiekontor AG hat am 22.02.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 WEA sowie Nebenanlagen entsprechend den Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 15.08.2019 öffentlich bekannt gemacht. Der vorgesehene Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt, da Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Gemeinde Wriedel
- Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Luftfahrtbehörde –
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Geschäftsbereich Lüneburg –
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Celle-Uelzen Netz GmbH
- Bundesnetzagentur
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Dow Olefinverbund GmbH

-Landkreis Uelzen:

Umweltamt
+Untere Wasserbehörde
+Untere Naturschutzbehörde
+Untere Bodenschutzbehörde

Amt für Bauordnung und Kreisplanung:
+Untere Bauaufsichtsbehörde
+Untere Landesplanungsbehörde

Amt für Kreisstraßen

Kreisarchäologie

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

Für den Anlagenstandort wurde bereits im Jahr 2001 unter dem Aktenzeichen 20010242 eine Genehmigung zur Errichtung von 11 WEA des Typs Enron Wind 1,5 SL für den Betriebsteil „Arendorf“ erteilt. Weiterhin wurde für den Anlagenstandort mit Datum vom 23.12.2002 unter dem Az.

20011398 für den Betriebsteil „Brauel“ eine Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des Windparks um 4 WEA des Typs "Fuhrländer MD-77" erteilt. Seinerzeit wurde nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Schließlich wurde mit Datum vom 29.12.2006 unter dem Az. I20060005 die Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des Windparks um 3 WEA des Typs REpower MM92 erteilt. Für diese 3 WEA wurde im Jahr 2007 ein Wechsel des Anlagentyps zu Vestas V90 angezeigt. Alle bestehenden 18 WEA sollen weiter betrieben werden.

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Unterlage gemäß § 7 Abs. 4 UVPG der planungsgruppe grün (Stand September 2019) durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Verfahren um die Erweiterung einer bestehenden Windfarm handelt. Es ist daher keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Entscheidung über die nicht durchzuführende UVP wurde gem. § 5 UVPG am 01.11.2019 im niedersächsischen UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrages und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

Zu I. 2.:
Für das Vorhaben wurde gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung beantragt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann durch die Behörde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Ein öffentliches Interesse liegt nicht vor, so dass eine Interessensabwägung zwischen den Beteiligten zu erfolgen hat. Die Antragstellerin hat ihr Interesse an einem Sofortvollzug mit Antrag vom 09.07.2019 umfangreich begründet. Gegenüber potentiellen Widerspruchsführern hat die Antragstellerin im Wesentlichen ein gewichtiges wirtschaftliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlage, so dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs für sie eine besondere Härte darstellen würde.

Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen auch im Übrigen vor. Im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs müsste die Antragstellerin mit einem langjährigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechnen. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile können ihr nicht zugemutet werden. Das Interesse Dritter an einer

aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs ist demgegenüber als geringer zu bewerten, da ein Widerspruch voraussichtlich keine Erfolgsaussichten hätte.

Aus diesem Grunde überwiegt hier das Interesse an einem Vollzug der Genehmigung, so dass die sofortige Vollziehung angeordnet werden konnte.

Zu I. 3.:
Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Widling

Anlagen

1. Vordruck Baubeginnsanzeige
2. Vordruck Schlussabnahme
3. Bauschild
4. Anlage „P“
5. Vertrag militärische Flugsicherung
6. Hinweisblatt Bodendenkmalpflege